

RS UVS Niederösterreich 1991/12/19 Senat-NK-91-028

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1991

Rechtssatz

Die Verweigerung einer Atemluftprobe wird durch eine eventuell nachfolgende ärztliche Untersuchung nicht straflos.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at